

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00324 vom 31. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00324

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00324 du 31 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00324 del 31 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

1.2. Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 404 Erw. 2.1).

1.3. Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

a. Knochenbrüche;

b. Verrenkungen von Gelenken;

c. Meniskusrisse;

d. Muskelrisse;

e. Muskelzerrungen;

f. Sehnenrisse;

g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen.

Praxisgemäss müssen bei auch unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung Art. 9 Abs. 2 UVV) mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein, wobei dem Erfordernis des äusseren Faktors besondere Bedeutung zukommt (BGE 129 V 466; Urteil des Bundesgerichts [BGer] vom 9. Juni 2008 [8C_532/2007] Erw. 5; vgl. Urteil des BGer vom 29. Juni 2010 [8C_88/2010] Erw. 2).

1.4. Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen

eingeladenen Bärorostuhl noch etwas weiter ins Innere des Autos zu schieben, mit dem linken Bein in den Kofferraum steigen wollen. Als sie den Oberkörper zum Auto hin gedreht und das linke Bein bereits in der Luft gehabt habe, habe sich ihr rechtes Knie ausgedreht. Um dem Schmerz nachzugeben, habe sie sich mit der linken Hand aufgefangen (Urk. 8/7).

Die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2009 tatsächlich einen Sturz erlitten, so ist - gerade angesichts ihrer sehr präzisen ursprünglichen Schilderungen (Urk. 8/1, Urk. 8/7) - nicht nachvollziehbar, weshalb sie diesen oder zumindest ein damit in Zusammenhang stehendes An- respektive Aufschlagen des Knies - selbst auf Aufforderung der Beschwerdegegnerin hin, genau darzulegen, wie sich der zu den geltend gemachten Verletzungen führende Vorfall zugetragen habe (Urk. 8/4, Urk. 8/7) - mit keinem Wort erwähnte. Entgegen dem nachträglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 8/16) lassen die anfänglichen Angaben nicht darauf schliessen, dass - wie (erst) nach Kenntnisnahme der beabsichtigten Leistungsverweigerung (Urk. 8/11) geltend gemacht (Urk. 8/16) - das Ausdrehen des Knies zu einem Sturz (auf den vereisten Asphalt [Urk. 8/16]) geführt habe, zumal die beim Abstützen (Urk. 8/1) beziehungsweise Auffangen (Urk. 8/7) mit der linken Hand (am Boden [Urk. 8/16] und nicht etwa auf dem Rand des Kofferraums) zugezogene Verletzung ebenfalls Folge eines Sturzes sein müsse. Keinerlei Anhaltspunkte für ein Sturzereignis beziehungsweise eine äussere Einwirkung auf das Knie liefert auch der Bericht des erstbehandelnden Arztes Dr. med. Z., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 18. Februar 2009 (Urk. 9/1), diagnostizierte dieser doch ausschliesslich (und im Einklang mit der in der Unfallmeldung angegebenen Bin[n]enläsion des Knies [Urk. 8/1]) eine Distorsion des rechten Knies, verneinte explizit - bei beidseitig gleichem Knieumfang - sowohl einen Erguss als auch ein Hämatom und erwähnte weder eine Rötung noch eine Schwellung oder dergleichen.

Zwar ist aufgrund der in der Folge vom Hausarzt Dr. med. A., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, Manuelle Medizin SAMM, diagnostizierten Kontusion zu schliessen, dass dieser von einem Anschlagen des Knies beziehungsweise einem Aufschlagen auf dem Knie ausging (vgl. Bericht vom 3. März 2009, Urk. 9/2). Während sich der genannte Arzt zum konkreten Ereignishergang respektive zur Ursache der Verletzung am Knie nicht weiter äusserte, bezeichnete die von ihm mit der Durchführung einer MRI-Untersuchung beauftragte Radiologin Dr. med. B. das dem rechtsseitigen Knieschaden zugrunde liegende Trauma ausdrücklich als unklar (vgl. Bericht vom 2. Februar 2009, Urk. 9/4). Dass Dr. med. C., Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Sportmedizin SGSM, Manuelle Medizin SAMM - gestützt auf die anamnestischen Angaben der Beschwerdeführerin vom 21. April 2009 - als einziger Arzt explizit von einem Sturz auf das Knie ausging (vgl. Bericht vom 21. April 2009, Urk. 9/3), vermag insofern nicht zu erstaunen, als die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der fraglichen (Erst-)Konsultation bereits Kenntnis vom ablehnenden Standpunkt der Zürich genommen (vgl. Schreiben vom 23. März 2009, Urk. 8/11) und am 15. April 2009 schriftlich - unter Hinweis auf den Hergang des Ereignisses vom 24. Januar 2009, wie sie ihn in der Folge auch Dr. C. schilderte - dagegen opponiert hatte (Urk. 8/16). Betreffend den Umstand, dass der nämliche Arzt am 8. September 2009 - auf entsprechende Anfrage der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hin - eine direkte Kontusion als wahrscheinlichste Ursache der

im MRI festgestellten VerÄnderung am retropatellÄren Knorpel bezeichnete (Urk. 9/5), ist anzumerken, dass damit weder dargetan ist, dass es am 24. Januar 2009 zu einem Sturz kam, noch dass dieser - gegebenenfalls - ursÄchlich fÄr die KnorpelverÄnderung war (zum Erfordernis eines natÄrlichen Kausalzusammenhangs vgl. BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 406 Erw. 4.3.1, 123 V 45 Erw. 2b, 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Im Äbrigen vermag Dr. C.____'s RÄckschluss von der festgestellten Verletzung auf einen (am 24. Januar 2009) erlittenen Sturz auf das rechte Knie auch deshalb nicht zu Äberzeugen, weil die Einwirkung eines Äusseren Faktors gemÄss allgemeiner medizinischer Erfahrung keine zwingende Voraussetzung fÄr einen Reizzustand bei Patella bipartita bildet (vgl. hiezue etwa Abhandlung von Dr. med. Gorschewsky, Urk. 10 S. 12).

3.2ÄÄÄÄ Nach dem Gesagten erscheint nicht als Äberwiegend wahrscheinlich, dass die BeschwerdefÄhrerin beim Ereignis vom 24. Januar 2009 stÄrzte. GestÄtzt auf die ursprÄnglichen, in sich widerspruchsfreien und detaillierten Angaben (Urk. 8/1, Urk. 8/7) ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die BeschwerdefÄhrerin, als sie mit dem linken Bein voran in den Kofferraum ihres Auto steigen wollte, beim Abdrehen das rechte (Stand-)Bein beziehungsweise Knie verdrehte, infolge der dabei aufgetretenen Schmerzen einsackte und sich deshalb mit der linken Hand - wohl auf dem Auto - abstÄtzte, ohne dass es zu einem eigentlichen Sturz beziehungsweise einem An- oder Aufschlagen des Knies gekommen ist. Damit lag beim fraglichen Geschehnis hinsichtlich der Knieverletzung kein ungewÄhnlicher Äusserer Faktor beziehungsweise keine Programmwidrigkeit im Bewegungsablauf vor. Mithin fehlt es bezÄglich der am 24. Januar 2009 zugezogenen Knieverletzung an einem Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG. Da der vollfÄhrten KÄrperdrehung auf dem rechten Bein mangels einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage oder Hinzutretens eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltÄglichen Lebensverrichtung fÄhrenden Faktors kein erhÄhtes SchÄdigungspotential beizumessen ist und da die gestellten Diagnosen (Distorsion [Urk. 9/1] beziehungsweise Kontusion [Urk. 9/2, Urk. 9/3] des rechten Knies, "Blistering" des retropatellÄren Knorpels bei Patella bipartita [Urk. 9/4]) nicht unter den abschliessenden Katalog gemÄss Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV fallen, ist hinsichtlich der Knieproblematik die Anspruchsgrundlage einer unfallÄhnlichen KÄrperschÄdigung ebenfalls zu verneinen, wovon im Äbrigen auch die BeschwerdefÄhrerin selbst auszugehen scheint (Urk. 1; anders noch Urk. 8/22).

Anders verhÄlt es sich bezÄglich der am 24. Januar 2009 zugezogenen Handgelenksverletzung. Unbesehen darum, dass kein eigentliches Sturzereignis mit Anbeziehungsweise Aufschlagen des Knies oder der Hand am Boden nachgewiesen ist, ist die beim reflexartigen und gezwungenermassen unergonomischen Griff mit dem Arm - ans Auto - zum Auffangen/AbstÄtzen zufolge plÄtzlichen (schmerzbedingten) Einsackens des (rechten) Knies im Zuge einer im Einbeinstand ausgefÄhrten Drehbewegung des KÄrpers zugezogene und von Dr. A.____ mit einer Schiene behandelte Handgelenksdistorsion (Urk. 9/2) als Unfall zu qualifizieren. Der Geschehnisablauf mit Verletzungsfolge wird von der Beschwerdegegnerin insoweit nicht in Frage gestellt. Die Qualifikation des diesbezÄglichen Hergangs kann nun aber nicht einfach an das Fehlen eines ungewÄhnlichen Äusseren Faktors beziehungsweise einer Programmwidrigkeit in Bezug auf die zugezogene Knieverletzung geknÄpft werden, sondern erfÄhlt in Relation zum diesbezÄglichen Vorgang den Unfallbegriff. Denn das zu einer unwillkÄrlichen

Schmerzreaktion mit Einsacken im Einbeinstand fhrende krpereigene Knie trauma stellt hinsichtlich der zur Handgelenksverletzung (Distorsion [Urk. 9/2]) fhrenden reflexartigen Abwehrhandlung einen usseren Faktor dar, wie dies etwa auch beim programmwidrigen Stolpern und Ausgleiten der Fall ist (vgl. BGE 130 V 118 Erw. 2.1; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 Erw. 2d, 1999 Nr. U 345 S. 422 Erw. 2b mit Hinweisen und 1999 Nr. U 333 S. 199 Erw. 3c/aa).

E. 4

4.1     Zusammengefasst fhrt dies zur teilweisen Beschwerde gutheissung und Aufhebung des angefochtenen Entscheids mit der Feststellung, dass die Beschwerdefhrerin bezglich der am 24. Januar 2009 zugezogenen Handgelenksverletzung Anspruch auf Ausrichtung der gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen hat. Im brigen, das heisst hinsichtlich der beim fraglichen Ereignis zugezogenen Knieverletzung, ist die Beschwerde abzuweisen.

4.2     Das Verfahren ist kostenlos (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG und Art. 61 lit. a ATSG).

       Ausgangsgemss hat die anwaltlich vertretene Beschwerdefhrerin gegenber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschdigung (inkl. Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer [MWSt]; § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG und Art. 61 lit. g ATSG; vgl. § 8 der Verordnung ber die Gebhren, Kosten und Entschdigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

      

Das Gericht erkennt:

1.         In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. August 2009 aufgehoben, soweit damit der Anspruch der Beschwerdefhrerin auf Unfallversicherungsleistungen fr die beim Ereignis vom 24. Januar 2009 zugezogene Handgelenksverletzung verneint wurde.

        Im brigen, das heisst hinsichtlich der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin fr die von der Beschwerdefhrerin beim Ereignis vom 24. Januar 2009 zugezogene Knieverletzung, wird die Beschwerde abgewiesen.

2.         Das Verfahren ist kostenlos.

3.         Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdefhrerin eine reduzierte Prozessentschdigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.         Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwltin Yolanda Schweri

- Zrich Versicherungs-Gesellschaft AG

- '____'

- Bundesamt fr Gesundheit

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.